

Aktionärsrechte im neuen Aktienrecht

CORPORATE GOVERNANCE Am 19. Juni 2020 hat das Parlament das neue Aktienrecht verabschiedet. Dieses sieht unter anderem Erleichterungen für die Ausübung der Aktionärsrechte und Modernisierungen für die Generalversammlung vor. Ein kurzer Überblick über die Neuerungen.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Die Stärkung der Corporate Governance und der Aktionärsrechte sowie die Modernisierung der Generalversammlung waren neben der Anpassung der Kapitalstrukturen Hauptziele der Aktienrechtsrevision. Voraussichtlich 2022 treten die neuen Regeln in Kraft.

AKTIONÄRSRECHTE

Einberufung: Aktionäre von nichtkотиerten Gesellschaften, die (alleine oder zusammen) über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (je 5 Prozent bei kotierten Gesellschaften). Das Gesuch muss schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge gestellt werden.

Anträge und Traktandierung: Bei nichtkотиerten Gesellschaften können Aktionäre mit mindestens 5 Prozent Aktienkapital oder Stimmen die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen (je 0.5 Prozent bei kotierten Gesellschaften). Mit der Traktandierung oder den Anträgen kann eine kurze Begründung eingereicht werden, die in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren um Traktandierung nicht, ist der Anspruch allenfalls gerichtlich durchsetzbar.

Auskunft: An der Generalversammlung steht jedem Aktionär ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat

über Gesellschaftsangelegenheiten und gegenüber der Revisionsstelle über ihre Prüfung zu. Aktionäre nichtkотиerten Gesellschaften mit mindestens 10 Prozent Aktienkapital oder Stimmen können vom Verwaltungsrat auch ausserhalb der Generalversammlung Auskunft verlangen. Das Gesuch muss schriftlich gestellt und die Auskunft innert vier Monaten erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit damit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen verletzt werden. Die Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen. Die erteilte Antwort muss spätestens an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht für alle Aktionäre aufgelegt werden.

Einsicht: Aktionäre mit mindestens 5 Prozent Aktienkapital oder Stimmen jeder Gesellschaft können (soweit es für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen verletzt werden) die Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft einsehen. Der Verwaltungsrat muss die Einsicht innert vier Monaten gewähren. Verweigert er sie, muss er die Ablehnung schriftlich begründen. Das Einsichtsrecht ist allenfalls gerichtlich durchsetzbar.

Sonderuntersuchung: Die Schwelle für die gerichtliche Anordnung einer Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung) beträgt bei nichtkотиerten Gesellschaf-

ten 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen (je 5 Prozent bei kotierten Gesellschaften). Dazu muss glaubhaft gemacht werden, dass Gesetz oder Statuten verletzt wurden und dies eine Schädigung der Gesellschaft oder der Aktionäre zur Folge haben kann.

Auflösung: Aktionäre mit mindestens 10 Prozent Aktienkapital oder Stimmen können aus wichtigen Gründen gerichtlich die Auflösung nichtkотиerten und kotierter Gesellschaften verlangen. Das Gericht kann andere sachgemässe und zumutbare Lösungen anordnen.

MODERNISIERTE GV

Tagungsort: Die Generalversammlung kann gleichzeitig an verschiedenen Orten mit unmittelbarer Übertragung von Ton und Bild oder im Ausland stattfinden. Die Festlegung des Tagungsorts durch den Verwaltungsrat darf die Ausübung der

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

WWW.SWISSBOARDFORUM.CH

Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise erschweren.

Elektronische Stimmrechtsausübung: Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Virtuelle GV: Die Generalversammlung kann ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten unmittelbar übertragen werden, die Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Stimmrechtsvertretung: Bei nichtkotierten Gesellschaften bleibt die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung zulässig, und die Statuten können vorsehen, dass eine Vertretung nur durch einen anderen Aktionär möglich ist. Unabhängige Stimmrechtsvertreter müssen die Stimmrechte weisungsgemäss ausüben und sich bei fehlender Weisung der Stimme enthalten. ■

Recht	Geltendes Recht	Neues Recht
Einberufung GV	10% AK Art. 699 Abs. 3 OR	– Kotierte AG: 5% AK oder 5% Stimmen – Nicht kotierte AG: 10% AK oder 10% Stimmen Art. 699 Abs. 3 nOR
Traktandierungs- und Antragsrecht	– 10% AK oder – 1 Mio. Nennwert Art. 699 Abs. 3 OR	– Kotierte AG: 0.5% AK oder 0.5% Stimmen – Nicht kotierte AG: 5% AK oder 5% Stimmen Art. 699b Abs. 1 und 2 nOR
Auskunftsrecht ausserhalb GV		– Nicht kotierte AG: 10% AK oder 10% Stimmen Art. 697 Abs. 2 nOR
Einsichtsrecht	Keine Schwelle Art. 697 Abs. 3 OR	– 5% AG oder – 5% Stimmen Art. 697a Abs. 1 nOR
Klage auf Sonderprüfung (neu Sonderuntersuchung) bei Ablehnung des Antrags durch GV	– 10% AK oder – 2 Mio. Nennwert Art. 697b Abs. 1 OR	– Kotierte AG: 5% AK oder 5% Stimmen – Nicht kotierte AG: 10% AK oder 10% Stimmen Art. 697d Abs. 1 nOR
Auflösungsklage	10% AK Art. 736 Ziff. 4 OR	– 10% AK oder – 10% Stimmen Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR

Schwellenwerte für die Ausübung der Aktionärsrechte.

Grafik: SwissBoardForum

SWISS BoardForum | event
sharing experience



Steuerfallen, die der VR vermeiden sollte

Dienstag, 24. November 2020, 17h30

Hotel Schweizerhof Zürich, Bahnhofplatz 7, 8001 Zürich

Details und Anmeldung:
www.swissboardforum.ch/events

SWISS BoardForum | event
sharing experience



Cyber Risks – Früherkennung für den VR leicht gemacht

Dienstag, 10. November 2020, 17:30 h

Stiftung zum Glockenhaus, Zürich

Details und Anmeldung:
www.swissboardforum.ch/events